

Regionalverband
Südlicher Oberrhein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Regionalplan 1995

REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN; REICHSGRAFENSTRASSE
19, 79102 FREIBURG I.BR., TELEFON (0761) 7 03 27-0, TELEFAX (0761) 7 03
27-50

aufgestellt vom Regionalverband Südlicher Oberrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluß der Verbandsversammlung am 14. April 1994

für verbindlich erklärt durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
am
09. Mai 1995

öffentlich bekanntgemacht im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 51/52,
vom 03. Juli 1995

Vorwort

Der vorliegende Regionalplan 1995 ist am 14.04.1994 als Satzung beschlossen und vom Wirtschaftsministerium am 09.05.1995 für verbindlich erklärt worden. Er löst damit den Regionalplan 1980 und seinen Nachtrag von 1984 ab.

Der Planungszeitraum erstreckt sich bis zum Jahre 2010.

Im Regionalplan 1995 sind viele Veränderungen und neue inhaltliche Schwerpunkte zur räumlichen Planung niedergelegt. Sie ergaben sich zum einen aus der Änderung des Landesplanungsgesetzes von 1983, das den Inhalt der Regionalpläne neu definierte. Zum anderen haben die gesellschaftlichen und politischen Veränderungen der späten 80er und frühen 90er Jahre bis hin zu den damit einhergehenden Umwidmungen militärischer Flächen für zivile Nutzung eine Fortschreibung erforderlich gemacht, die vielfach einer Neuaufstellung gleichkam und den vorgesehenen Zeitplan dieser Fortschreibung verzögerte.

Wiederum ist dieses Planwerk ein Produkt vieler Anregungen und Äußerungen der im Raum tätigen Gemeinden, Behörden, Körperschaften und Institutionen, ohne deren Mitwirkung diese umfassende Betrachtung und Vereinbarung einer regionalen Entwicklung nicht leistbar wäre. Weit über 1.600 Anregungen sind in diesem Plan abgewogen und eingearbeitet worden. Für diese Mithilfe sachlicher und fachlicher Art ist Dank abzustatten.

Der neue Regionalplan 1995 ist in den Gremien des Verbandes intensiv erörtert worden, bevor er in der vorliegenden Form verabschiedet wurde. Die Verantwortlichen des RVSO hoffen, daß seine rechtlichen Bindungen als Ziele und Grundsätze sowie seine Vorschläge - dazu gehören auch die Plansätze, die aus formaljuristischen Gründen aus einer Verbindlichkeit herausgenommen sind - die regionale Entwicklung zukunftsweisend und ökologisch behutsam zum Wohle des Ganzen steuern.

Angesichts der immer geringeren freien Planungsspielräume erweist sich die Koordination räumlicher Nutzungsansprüche zunehmend schwieriger. Um so mehr bedarf es eines derartigen Instrumentes wie des Regionalplans 1995, die Zukunft unserer Region bewußt und vorausschauend zu gestalten.

Die vielfältige Diskussion in Vergangenheit und Gegenwart über die regionalen Strukturen läßt die immer wichtigere Rolle der Regionalplanung deutlich werden. Sie ist eine verbindliche Grundlage und Ausgangsposition für nachfolgende Planungsebenen.

Planung generell und Regionalplanung im besonderen ist keine statische sondern eine dynamische, permanent gestaltende Aufgabe. Sie muß ihrerseits in Intervallen fortgeschrieben und an neue Erfordernisse und Rahmenbedingungen angepaßt werden.

Dies kann eine kommunal verfaßte Regionalplanung in besonderer Weise leisten; ihr Erfolg hängt aber auch von der Bereitschaft ab, an dieser Aufgabe gestaltend mitzuwirken.

Freiburg i.Br., Juni 1995

Dr. Sven von Ungern-Sternberg
Verbandsvorsitzender

Ludwig Wiederhold
Verbandsdirektor

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|---|-------|
| Satzung über die Feststellung des Regionalplans | VI |
| Genehmigung des Regionalplans | VII |

Regionalplan

Textteil

| | |
|---|----------|
| 1. Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region | 1 |
| 2. Regionale Siedlungsstruktur | |
| 2.0 Allgemeines Grundsätze zur regionalen Siedlungsstruktur | 10 |
| 2.1 Zentrale Orte | 11 |
| 2.2 Entwicklungsachsen | 20 |
| 2.3 Siedlungsbereiche | 33 |
| 2.4 Orientierungswerte für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung | 36 |
| 2.5 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll | 38 |
| 2.6 Schwerpunkte für Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen | 40 |
| 3. Regionale Freiraumstruktur | |
| 3.0 Allgemeine Grundsätze zur Sicherung und Entwicklung von Strukturen und Funktionen des Freiraums | 51 |
| 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren | 69 |
| 3.2 Schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen | 73 |
| 3.3 Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen oder von Rohstoffvorkommen | 80 |
| 4. Bereiche für Trassen und Infrastrukturvorhaben | |
| 4.1 Verkehr | 85 |
| 4.2 Energie | 117 |
| 4.3 Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft | 122 |
| Anhang: | |
| Tabellarische Übersicht über die Gemeinden der Region | 128 |
| Kartenerläuterung | 145 |

Kartenanlagen

Raumnutzungskarte

Strukturkarte

Naturräumliche Gliederung

Hilfskarten

- RNK-Auszug Siedlung und Freiraum
- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- Kategorisierung der Straßen
- Bergbauberechtigungen

Es bedeuten Z = Ziel
 G = Grundsatz
 V = Vorschlag

kursiv = aus formalrechtlichen Gründen von der Verbindlichkeit ausgenommen (diese Teile dokumentieren jedoch den politischen Willen der Region).

Satzung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein über die Feststellung der 1. Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein vom 14. April 1994

Die Verbandsversammlung hat am 14.04.1994 aufgrund von § 9 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 08.04.1992 (GBl. S. 229), geändert durch Artikel 34 der 4. Anpassungsverordnung vom 23.07.1993, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Stärkung der Zusammenarbeit in der Region Stuttgart vom 07.02.1994, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die 1. Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein - bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) - wird festgestellt.

§ 2

Die Satzung tritt mit Ablauf der öffentlichen Auslegung in Kraft. Die Grundsätze und Ziele der 1. Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein werden damit verbindlich (§ 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 4 LplG).

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Feststellung des Regionalplans vom 05.04.1979 und des Regionalplan-Nachtrages vom 22.09.1983 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, 14. April 1994

Dr. von Ungern-Sternberg, Verbandsvorsitzender

Genehmigung des Regionalplans Südlicher Oberrhein vom 14. April 1994 durch das Wirtschaftsministerium vom 09. Mai 1995 - AZ 7-2423-31/1

I. Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein am 14. April 1994 als Satzung beschlossene 1. Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein wird gemäß § 10 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 8. April 1992 (GBl. S. 229) mit den in Nr. II genannten Ausnahmen für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfaßt die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil sowie die ihnen entsprechenden zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte, der Strukturkarte sowie in der Karte „Naturräumliche Gliederung“.

An der Verbindlichkeit nehmen nicht teil:

Die mit „V“ gekennzeichneten Vorschläge und die mit „N“ gekennzeichneten nachrichtlichen Übernahmen im Textteil, in der Raumnutzungskarte, in der Strukturkarte und in den Karten „Naturräumliche Gliederung“ und „Kategorisierung der Straße“ sowie die Begründung.

2. Die Ziele „Z“ sind von den Behörden des Bundes, des Landes, den Kreisen, den Verwaltungsgemeinschaften, den Gemeinden und sonstigen in § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630) genannten öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten; die Grundsätze „G“ sind von den öffentlichen Planungsträgern im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 6 Abs. 3 LplG). Mit den Vorschlägen „V“ sollen sich die öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen auseinandersetzen (§ 17 Abs. 2 LplG).
3. Die Verbindlichkeit des Regionalplans Südlicher Oberrhein tritt mit Ablauf der öffentlichen Auslegung ein.

II. Ausnahmen von der Verbindlichkeit

1. Von der Verbindlichkeit ausgenommen werden die nachstehenden Ziele und Grundsätze im Text- und Kartenteil:
 - Aus den Plansätzen 2.2.1.1 bis 2.2.1.6 sowie 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 (Entwicklungsachsen) jeweils die Texte ab „Diese Entwicklungsachse ist auszuformen...“,
 - Plansatz 2.4 (Orientierungswerte für die künftige Bevölkerungsentwicklung),
 - aus Plansatz 3.2.6.1 die fünf schutzbedürftigen Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, soweit sie über die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans '92 - Entwurf (Anlage) enthaltenen Abbauflächen hinausgehen

- Achern, bei der Autobahnanschlußstelle Achern
 - Willstätt, westlich Legelshurst
 - Lahr/Mahlberg, zwischen Autobahn und Kippenheimweiler
 - Kenzingen, „Große Heide/Heidewald“
 - Neuenburg-Grißheim, zwischen Autobahn und Rhein,
- Plansatz 4.1.1.1 (regional bedeutsames Straßennetz) soweit mit der Randbezeichnung „Z“ versehen einschließlich der zugehörigen Tabellen und Eintragungen in der Raumnutzungskarte (mit Ausnahme der Vorschläge),
 - Plansätze 4.1.1.2 (regional bedeutsame Straßenbaumaßnahmen) einschließlich der zugehörigen Tabellen und Eintragungen in der Raumnutzungskarte, 4.1.2.1, 4.1.2.2, 4.1.2.3 (Schienenverkehr), 4.1.4.1 zweiter und dritter Absatz (Binnenwasserstraßen und Schifffahrt), 4.1.5.1 und 4.1.5.2 (Flughäfen, Verkehrslandeplätze und Luftverkehr) und
 - Plansatz 4.1.4.2 (Schifffahrt).

III. Nebenbestimmungen

1. Die von der Verbindlicherklärung ausgenommenen Ziele und Grundsätze sind vor der öffentlichen Bekanntmachung durch Kursivdruck im Textteil, bei Plansatz 3.2.6.1 durch eine entsprechende Fußnote¹, sowie in der Legende der Raumnutzungskarte deutlich als nicht verbindlich zu kennzeichnen.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 LplG ist neben den dort genannten Unterlagen ein Exemplar der Raumnutzungskarte des Regionalplans '92-Entwurf auszulegen. Dies gilt ebenso für die Niederlegung nach Eintritt der Verbindlichkeit gemäß § 10 Abs. 2 Satz 5 LplG.

2. Verschiedene Plansätze (z.B. PS 3.2.6.1, zweiter und dritter Absatz; PS 3.3.1, fünfter Absatz) richten sich auch an private Planungsträger. Diese können dadurch jedoch nicht gebunden werden (§ 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 ROG).

IV. Begründung

Die Ausnahmen von der Verbindlichkeit werden im einzelnen wie folgt begründet:

- Zu den Plansätzen 2.2.1.1 bis 2.2.1.6 sowie 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 (Entwicklungsachsen)

Es handelt sich nicht um eigenständige Zielaussagen; die Planinhalte sind an anderer Stelle im Regionalplan geregelt. Teilweise werden Fachplanungsträger verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen; dies ist nicht zulässig.

¹ Im Textteil wird auf die Fußnote verzichtet. Statt dessen wird der betroffene Teilsatz kursiv dargestellt.

- Zu Plansatz 2.4 (Orientierungswerte für die künftige Bevölkerungsentwicklung)

§ 8 Abs. 4 LplG verlangt die Ausweisung von Richtwerten als Ziele.

- Zu Plansatz 3.2.6.1 (schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe)

Die Erweiterungen der genannten 5 Flächen wurden nachträglich in den Entwurf des Regionalplans aufgenommen. Obwohl dies eine wesentliche Änderung des ursprünglichen Entwurfs darstellt, wurden hierzu nicht alle berührten Planungsträger gehört.

- Zu Plansatz 4.1.1.1 (regional bedeutsames Straßennetz)

Es handelt sich hier um keine regionalplanerischen Ziele, insbesondere um keine Trassensicherung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 8 LplG, sondern um die nachrichtliche Wiedergabe von Fachplanung.

- Zu den Plansätzen 4.1.1.2, 4.1.2.1, 4.1.2.2, 4.1.2.3, 4.1.4.1, 4.1.5.1, 4.1.5.2 (Verkehr)

Die Plansätze beinhalten keine nach § 8 Abs. 2 Nr. 8 LplG vorgesehene Trassensicherung, vielmehr sollen die als Ziele (Z) gekennzeichneten Aussagen Fachplanungsträger zu einem bestimmten Handeln verpflichten; dies ist nicht zulässig.

- Zu Plansatz 4.1.4.2 (Schifffahrt)

Die Zielaussage ist nicht ausreichend konkret.

Stuttgart, den 9. Mai 1995

Dr. Dieter Spöri, MdL
Wirtschaftsminister